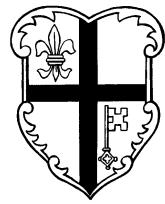


— Amtsblatt —

der

Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

14. Jahrgang	Herausgegeben am: 21. Januar 2026	Nummer: 1
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
1	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Hansestadt Medebach am 14. September 2025	2

HANSESTADT MEDEBACH

**Der Wahlleiter für die Rats- und
Bürgermeisterwahl am 14.09.2025**



Bekanntmachung

des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Hansestadt Medebach am 14. September 2025

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über evtl. eingegangene Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 15.01.2026 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gegen die Wahl des Bürgermeisters der Hansestadt Medebach anlässlich der Kommunalwahl am 14.09.2025 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Hansestadt Medebach eingegangen und auch sonst keinerlei Anhaltspunkte im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) festgestellt worden.
Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss beschließt die Stadtvertretung gemäß § 40 Abs.1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Wahl für gültig zu erklären.
2. Gegen die Wahl des Rates der Hansestadt Medebach anlässlich der Kommunalwahl am 14.09.2025 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Hansestadt Medebach eingegangen und auch sonst keinerlei Anhaltspunkte im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) festgestellt worden.
Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss beschließt die Stadtvertretung gemäß § 40 Abs.1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Wahl für gültig zu erklären.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.8.1993 (SGV.NRW. 1112) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (SGV.NRW. 1112) in der z.Zt. geltenden Fassung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Medebach, den 16.01.2026

Der Wahlleiter

gez. Linnekugel